

**Anforderungskatalog
für die Zulassung als Prüfungsstätte für
„Geprüfte Fahrer von LKW-Ladekränen in der Bauwirtschaft“**

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführern in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

Anforderungen

1. Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung

Die Mitglieder im Prüfungsausschuss müssen als berufliche Qualifikation mit Abschluss mindestens Meister / geprüfter Polier in der Bauwirtschaft mit praktischer Erfahrung in der Anwendung von LKW-Ladekränen vorweisen können.

2. Technische Ausstattung der Prüfungsstätte

Für die Prüfung ist ein LKW-Ladekran mit folgender Ausstattung notwendig.

2.1 LKW-Ladekran > 7mt

- einer Ausladung von min. 7,00 m
- mind. 2 verschiedene Steuerungsarten
(z.B. Flursteuerung, Funksteuerung, Hochsitz/Hochstand)

2.2 Anschlagmittel:

- Kettengehänge mit Verkürzer (zwei- und viersträngig)
- Nylonrundschnitten verschiedener Tragkraft
- Stahlseilgehänge (zwei- bis viersträngig)

2.3 Lastaufnahmemittel

- Palettengabel mit Kette oder Korb
- Mechanische oder hydraulische Steinstapelzange
- Mechanischer oder hydraulischer Schüttgutgreifer

2.4 Weitere Ausstattung

- Für die eingesetzten Maschinen geeignete Betriebsstoffe
- Kranwaage bis 10 t
- Geeignetes Prüfgewicht mit min. 50 kg
- Geeignete Abgrenzung des Parcours

2.5 Sonstige technische Vorkehrungen

- notwendige PSA
- Werkzeug zur arbeitstäglichen Wartung und Pflege der LKW-Ladekrane (Gabelschlüssel-, Ringschlüsselsatz, Nusskasten, Fettpresse, Ölkannen, Frostschutzspindel, Schraubendreher, Zangen usw.)
- Die Maschine muss eine gültige sicherheitstechnische Prüfung laut Betriebssicherheitsverordnung und DGUV Vorschrift 52 vorweisen.

2.6 Räumlichkeiten und Prüfungsflächen

- Geeignetes Übungsgelände min. 20 x 40 m
- Ein Lageplan des Übungsgeländes ist vorzulegen

Geeignete Prüfungs- und Sanitärräume

- Prüfungsraum mit Tageslicht, ausreichender Beleuchtung
- Prüfungsplatz mit Tisch mind. 1,20 m x 0,60 m, Stuhl
- Prüfungsplätze gemäß Anzahl der Teilnehmer
- Umkleieraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
- Waschraum und WC gemäß Arbeitsstättenverordnung
- Tisch, Stühle für Prüfungskommission
- Erste-Hilfe-Ausstattung
- Kopiermöglichkeit

3. Benennung der Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis der Eignung

- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte ist zu benennen.
- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte muss ausreichende Erfahrungen in der Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft besitzen.

4. Administrative Anforderungen

Einhaltung der Gebührenregeln

Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten die Berechnung von Mindestgebühren für folgend genannte Leistungen wie folgt vorgegeben:

- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat 200,00 €
zzgl. 50,00 Euro inkl. MwSt. an den Zulassungsausschuss abzuführende Umlage

Prüfungstermine: Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.

Berlin im Januar 2019

Der Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten zur Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft

Stand 30.01.2019